



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 414/21

vom  
23. November 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen gewerbsmäßiger Hehlerei u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 2021 gemäß § 349 Abs. 2, § 464 Abs. 3 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 23. Februar 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Die Kostenbeschwerde wird verworfen, weil die Kostenentscheidung dem Gesetz entspricht.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.

Gericke

Berger

Mosbacher

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 23.02.2021 - 613 KLS 15/20 6702 Js 16/19 613 KLS 18/20  
6702 Js 14/20